

Zwischenpachtvertrag

zwischen

[REDACTED]

als Verpächter

und

[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

als Pächter

wird vereinbart, das seit 1947 bestehende Kleingartennutzungsverhältnis für die im § 1 genannte Bodenfläche in ein Zwischenpachtverhältnis, gemäß Bundeskleingartengesetz vom 28. 02.1983 (BGBl I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2538), und gemäß des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Punkt 4 (§ 20a) zu überführen, unter Beachtung der Regelung im Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt II, Artikel 231 § 5 und Artikel 232 § 4 des Einigungsvertrages.

Dazu wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der/Die Verpächter(in) verpachtet o.g. Zwischenpächter zur Nutzung als Dauerkleingärten/Kleingärten, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die im beigefügten Lageplan näher dargestellten Bodenflächen auf dem/den

Flurstück(en) 537/126

der Flur 2

der Gemarkung Steuden, KGA „Zur Erholung“ Steuden

mit einer Gesamtgröße von 25.000 m².

§ 2

Die Verpachtung der Fläche besteht seit 01.01.2011 auf unbestimmte Zeit.

Für die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3

Der zu entrichtende Pachtzins beträgt ab 01.01.2011 bis auf unbestimmte Zeit.

jährlich 0,08 € je m² für die Fläche von 25.000 m² = 2.000,00 €/Jahr.

Der weiter zu zahlende Pachtzins wird im Anhang zu diesem Zwischenpachtvertrag geregelt.

Der Pachtzins ist jährlich bis zum 30.06. fällig und im Voraus auf das

Konto Nr. [REDACTED] BLZ [REDACTED]

bei der

[REDACTED]

zu überweisen.

Das Pachtjahr beginnt am 01.12. und endet im folgenden Jahr am 30.11.

§ 4

Der/Die Verpächter ist/sind berechtigt, für rückständige oder gestundete Pachtzinsbeträge Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

§ 5

Der Zwischenpächter ist berechtigt, von den vorstehend genannten Flächen Kleingärten unmittelbar oder durch den Vorstand des Kleingärtnervereins an die Kleingärtner zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung zu verpachten.

Die abzuschließenden Kleingartenpachtverträge müssen die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verpflichtungen enthalten. Zwischen- und Kleingartenpächter haften dem/der Verpächter(in) als Gesamtschuldner.

Die Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Saalkreis e.V. ist Bestandteil dieser Pachtverträge.

Der Zwischenpächter ist berechtigt, den Vorstand des Kleingärtnervereins für die Verwaltung der Kleingartenanlage und Durchsetzung der Gartenordnung als Bevollmächtigten zu beauftragen.

§ 6

Die Verpachtung der Fläche erfolgt in einem ordnungsgemäßen gebrauchsfähigen Zustand, in dem sie sich zur Zeit befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel.

Der/Die Verpächter(in) erkennt den Bestandsschutz der Baulichkeiten gemäß § 20a Bundeskleingartengesetz an und erklärt sein/ihr Einverständnis zur Errichtung von Baulichkeiten und Anpflanzungen entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes.

Darüber hinausgehende Änderungen am Zustand der Fläche sowie weitere Rechte und Pflichten sind zwischen Verpächter und Zwischenpächter schriftlich zu vereinbaren. Sie sind als Anlage Bestandteil dieses Zwischenpachtvertrages. Endet ein Pachtverhältnis über eine Anlage, so ist das Grundstück in dem Zustand zurück zu geben, der sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Der Zwischenpächter kann die Einrichtungen, insbesondere Pflanzungen, bauliche und andere Anlagen, die er oder ein Unterpächter erstellt hat, entfernen. Der Zwischenpächter kann aber auch diese Pflanzungen und Anlagen dem Verpächter zum Eigentum überlassen gegen Erstattung des Taxwertes gemäß der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Der Zwischenpächter und der von ihm beauftragte Kleingärtnerverein ist für die Pflege der gesamten Kleingartenanlage verantwortlich. Die Fläche ist so zu unterhalten, wie es eine ordnungsmäßige kleingärtnerische Nutzung erfordert.
Entstehende Aufwendungen für die Verwaltung und Pflege der Kleingartenanlage können in angemessener Weise auf die Kleingartenpächter umgelegt werden.
Die Art der gewerblichen Nutzung sowie dauerndes Wohnen in den Kleingärten ist untersagt.

§ 8

Dem/Der Verpächter(in) oder seinen Beauftragten ist jederzeit der Zutritt und die Besichtigung der verpachteten Flächen nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

§ 9

Notwendige Nachträge, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Nachstehend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Alle Präzisierungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Halle-Saalkreis als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12

Weitere Vereinbarungen:

alle. 28.01.2011
(Ort, Datum)

Verpächter:

.....
(Unterschrift, Stempel, wenn vorhanden)
Anlagen

Zwischenpächter:

.....
(Unterschrift, Stempel)

1 Lageplan der zu verpachteten Bodenfläche
- Auszug Grundbuch